

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 26.10.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 1361/V vom 25.08.2021
Platz des 4. Juli – Was jetzt zu tun ist
Drucksachen-Nr. 2103/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** Keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** Keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 1361/V vom 25.08.2021
Platz des 4. Juli – Was jetzt zu tun ist
Drucksachen-Nr. 2103/V

2. Berichtersteller: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 25.08.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, in Anbetracht der Entscheidung der Deutschen Bahn, die angekündigten Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Platz des 4. Juli erst im Jahre 2025 durchzuführen, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 1.) Auf der Grundlage des Konsenspapiers der Sitzung der „AG Platz des 4. Juli“ vom 18. Januar 2018 zur Teilentsiegelung des Platzes und unter Beteiligung der AG – und hier insbesondere der Anwohnerinitiative „Lärm“ – wird ein Planungsauftrag zur Neugestaltung des Platzes bis zum Jahre 2023 erarbeitet und dem zuständigen Ausschuss der BVV vorgelegt. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Bei der Umgestaltung der Straße am Platz des 4. Juli soll auf jeden Fall jeweils eine Fahrbahn je Richtung, inklusive der Zufahrten zu den Grundstücken, ein Pkw-Parkstreifen und ein Gehweg erhalten bleiben.
 - Bei der Gestaltung der Freifläche auf dem Platz werden neben der Freizeitnutzung für die Anwohner auch die Ziele des vorliegenden Umweltgutachtens berücksichtigt: Naturhaushalt/Umweltschutz – Anpassung an den Klimawandel, Biotop und Artenschutz – Biotopentwicklungsraum, Obstbaumsiedlungsbereich, Landschaftsbild, Wiederherstellung und Aufwertung von Stadtplätzen, Erholung und Freiraumnutzung, Grünflächen/Parkanlagen.
- 2.) Bis zum Beginn der Umgestaltung des Platzes wirkt das Bezirksamt weiter darauf hin, dass die klar definierten und ausgeschilderten Nutzungseinheiten des Platzes durch Fahrschulen eingehalten werden und der Missbrauch des Platzes durch Dritte unterbunden wird. Über die bekannten Nutzungen hinausgehend beantragte temporäre Nutzungsgenehmigungen der Fläche für Veranstaltungen werden auch weiterhin vom Bezirksamt restriktiv gehandhabt und nur in vertretbaren Ausnahmefällen erteilt. Das Bezirksamt stellt zudem weiterhin sicher, dass die Nutzung des Platzes nur für die befugten Nutzer möglich ist.“

Hierzu wird berichtet:

Das Bezirksamt hat sich mit dem Beschluss auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

- Das Amt hält sich an das „Konsenspapier“, das in der „AG Platz des 4. Juli“ im Januar 2018 verabschiedet wurde. Danach ist vorgesehen, dass die Straße in ihrer jetzigen Breite erhalten bleibt.
- Das Amt hat auch der Deutschen Bahn (DB AG) den Konsensbeschluss als Vorgabe übersandt, welche Vorgaben bei der Entsiegelung des Platzes des 4. Juli zu berücksichtigen sind.
- Inzwischen ist bekannt geworden, dass die DB AG die GrünBerlin GmbH mit der Planung und Umsetzung der Entsiegelung des Platzes des 4. Juli beauftragen wird. Wenn sich die GrünBerlin im Bezirk meldet, wird ihr auch noch einmal das „Konsenspapier“ und dieser BVV-Beschluss übergeben.
- Um die missbräuchliche Nutzung des Platzes des 4. Juli zu erschweren, hat das Amt schon vor Jahren entlang dem Parkstreifen Holzstämme auslegen lassen.
- Die Beschränkung der Platzflächennutzung auf Motorrad-Fahrschulen und die zugelassenen Nutzungszeiten sind eindeutig ausgeschrieben.
- Illegale Nutzungen lassen sich nicht vollständig verhindern. Wenn sie auftreten, muss die Polizei gerufen werden.

Eine geforderte „restriktive Handhabung der Nutzungsgenehmigung“ ist jedoch nur bedingt möglich, da Anträge auf Sondernutzung gemäß des § 11 Abs. 2 Berliner Straßengesetz erlaubt werden sollen, sofern keine öffentlichen Interessen dem entgegenstehen. Eine Erlaubniserteilung ist nach den gesetzlichen Vorschriften des Berliner Straßengesetz also nicht der „Ausnahmefall“, sondern die Regel. Es besteht nur ein sehr geringer Ermessensspielraum.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin